

(19)



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 2 805 906 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
31.12.2014 Patentblatt 2015/01

(51) Int Cl.:
B65H 35/00 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.11.2014 Patentblatt 2014/48

(21) Anmeldenummer: 14166481.3

(22) Anmeldetag: 29.04.2014

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(30) Priorität: 29.04.2013 DE 102013007430
24.05.2013 DE 102013105358

(71) Anmelder: Senator GmbH & Co. KGaA
64401 Gross-Bieberau (DE)

(72) Erfinder: Scharf, Peter
60388 Frankfurt (DE)

(74) Vertreter: Leonhard, Frank Reimund
Leonhard & Partner
Patentanwälte
Postfach 10 09 62
80083 München (DE)

(54) Abroller fuer einen Film mit einer Sockeleinheit und einer Dispensereinheit

(57) Die Erfindung betrifft einen Klebefilmabroller 1 mit einer Sockeleinheit 2 und einer Dispensereinheit 3 für einen Klebefilm, wobei die Dispensereinheit eine Aufnahme für eine Klebefilmrolle und ein Messer 16 zum Schneiden des Klebefilms 13 aufweist. Die Sockeleinheit hat eine Standfläche zum Aufstellen oder Positionieren auf einem Untergrund und eine Aufnahme für die Dispensereinheit. Die Dispensereinheit 3 ist für eine Nutzung als Handabroller aus der Aufnahme der Sockelein-

heit 2 entnehmbar und für eine Nutzung als Standabroller in der Aufnahme der Sockeleinheit angeordnet und/oder die Dispensereinheit ist in der Aufnahme der Sockeleinheit drehbar zwischen einer ersten Funktionsstellung, in der der Klebefilm 13 von einem Nutzer von der Klebefilmrolle abziehbar und am Messer 16 abtrennbar ist, und einer zweiten Funktionsstellung, in der der Klebefilm und das Messer 16 gegenüber der Umgebung und dem Nutzer abgedeckt sind.

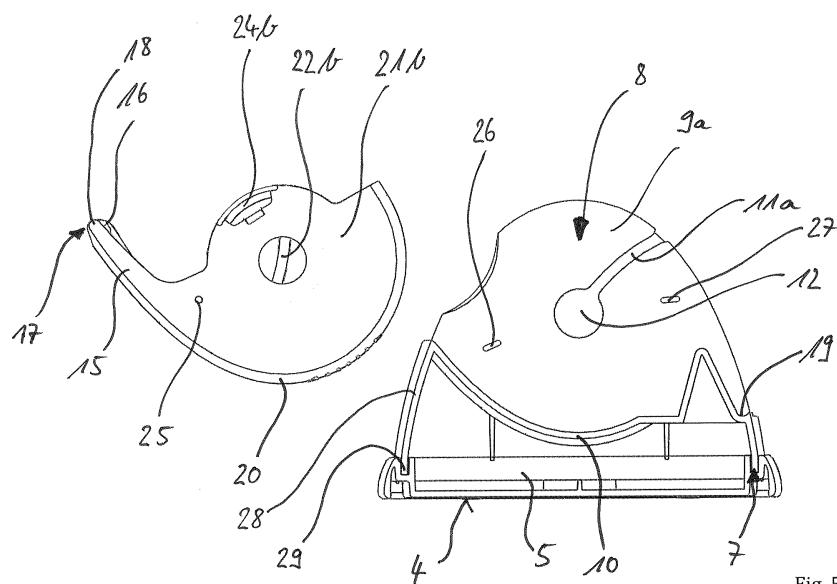


Fig. 5



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 14 16 6481

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 101 31 037 A1 (FAHMER ANDREAS [DE]; SCHARF PETER [DE]; BORNEMANN KLAUS [DE]) 9. Januar 2003 (2003-01-09) A * das ganze Dokument * -----	1,4,16 3,5-15	INV. B65H35/00
X	US 3 097 775 A (EDWARD WALTZ) 16. Juli 1963 (1963-07-16) A * das ganze Dokument * -----	1,4,16 3,5-15	
X	US 2 665 078 A (KRUEDER ALFRED P) 5. Januar 1954 (1954-01-05) A * das ganze Dokument * -----	1,4,16 3,5-15	
X	GB 1 447 904 A (ADHESIVE TAPES LTD) 2. September 1976 (1976-09-02) A * das ganze Dokument * -----	1,4,16 3,5-15	
X	US 2012/061414 A1 (BUNDY RICHARD V [US]) 15. März 2012 (2012-03-15) A * das ganze Dokument * -----	1,4,16 3,5-15	
RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)			
B65H			
1	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
1	Recherchenort Den Haag	Abschlußdatum der Recherche 19. September 2014	Prüfer Raven, Peter
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
<small>EPO FORM 1503 03.82 (P04C03)</small> X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

5



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets

Nummer der Anmeldung

EP 14 16 6481

10

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

15

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

20

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1(vollständig); 3-16(teilweise)

50

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).

55



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 14 16 6481

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

10

1. Ansprüche: 1(vollständig); 3-16(teilweise)

15

Abroller mit einer Sockeleinheit und einer Dispensereinheit für einen Klebefilm, wobei die Dispensereinheit eine Aufnahme für eine Klebefilmrolle und ein Messer zum Schneiden des Klebefilms aufweist, wobei die Dispensereinheit aus der Aufnahme der Sockeleinheit entnehmbar ist, sowie ein Verfahren zum Betreiben des Abrollers.

20

2. Ansprüche: 2(vollständig); 3-16(teilweise)

25

Abroller mit einer Sockeleinheit und einer Dispensereinheit für einen Klebefilm, wobei die Dispensereinheit eine Aufnahme für eine Klebefilmrolle und ein Messer zum Schneiden des Klebefilms aufweist, wobei die Dispensereinheit in der Aufnahme der Sockeleinheit zwischen einer ersten Funktionsstellung und einer zweiten Funktionsstellung drehbar ist, sowie ein Verfahren zum Betreiben des Abrollers.

30

35

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 14 16 6481

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

19-09-2014

10

	Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	DE 10131037 A1	09-01-2003	KEINE	
15	US 3097775 A	16-07-1963	KEINE	
	US 2665078 A	05-01-1954	KEINE	
20	GB 1447904 A	02-09-1976	KEINE	
	US 2012061414 A1	15-03-2012	KEINE	

EPO FORM P0461

55

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82